



Reglement über die öffentliche
Notschlacht- / Kadaversammelstelle
Thierstein (Büsserach)

Reglement über die öffentliche Notschlacht-/Kadaversammelstelle Thierstein (Büsserach)



Reglement über die öffentliche Notschlacht- / Kadaversammelstelle Thierstein (Büsserach)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Ausgestaltung.....	3
2. Unternehmensform und Kapitalbeteiligung.....	3
§ 3 Form des Unternehmens.....	3
§ 4 Kapitalbeteiligung bei der Gründung.....	3
3. Organisation	3
§ 5 Pflichten und Befugnisse des Gemeinderates	4
§ 6 Verantwortlichkeit der Gesellschaft.....	4
§ 7 Verfügungsrecht.....	4
§ 8 Rechtsschutz	4
4. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten.....	4
§ 9 Stammanteile und Verkauf von Stammanteilen.....	4
5. Gebühren und Tarifgestaltung	4
§ 10 Ermächtigung zur Gebührenerhebung	5
§ 11 Tarifgestaltung	5
6. Vorschriften über den Finanzhaushalt.....	5
§ 12 Rechnungslegung und Revision	5
7. Schlussbestimmungen.....	5
§ 13 Inkrafttreten.....	5



Reglement über die öffentliche Notschlacht- / Kadaversammelstelle Thierstein (Büsserach)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Büsserach

- gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 159 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 -
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Die Gemeinde stellt auf ihrem Gemeindegebiet den Betrieb einer öffentlichen Notschlacht- und Kadaversammelstelle sicher. Sie betreibt diese Aufgabe gemeinsam mit Privaten im Interesse aller Gemeinden des Thiersteins.

§ 2 Ausgestaltung

¹ Zur Verfolgung dieses Zweckes ist die Gemeinde befugt, Unternehmen zu gründen, sich an solchen zu beteiligen, Kooperationen mit weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften einzugehen sowie Leistungsvereinbarungen und Konzessionsverträge abzuschliessen.

2. Unternehmensform und Kapitalbeteiligung

§ 3 Form des Unternehmens

¹ Die Gemeinde betreibt auf ihrem Gemeindegebiet *eine öffentliche Notschlacht- und Kadaversammelstelle* durch eine GmbH nach Art. 772 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220).

² Die Firma der GmbH mit Sitz in Büsserach lautet Notschlachtstelle Thierstein GmbH.

³ Die GmbH bezweckt den Betrieb einer Notschlacht- und Kadaversammelstelle. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, Liegenschaften, Patente und andere immaterielle Werte sowie Grundeigentum erwerben, verwalten, vermitteln und veräussern, ferner Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und überhaupt alle Geschäfte tätigen, die mit dem Zweck der Gesellschaft zusammenhängen oder diesen zu fördern geeignet sind.

⁴ Bei der Gründung beträgt das Stammkapital der GmbH 150'000.-- Franken.

§ 4 Kapitalbeteiligung bei der Gründung

¹ Bei der Gründung hält die Gemeinde 68.8 Prozent des Stammkapitals.

² Der Rest des Stammkapitals wird von Privaten gehalten.

3. Organisation



Reglement über die öffentliche Notschlacht- / Kadaversammelstelle Thierstein (Büsserach)

§ 5 Pflichten und Befugnisse des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat übt alle der Gemeinde zustehenden Gesellschafterrechte aus. Er berücksichtigt dabei seine Verpflichtungen gemäss der Vereinbarung mit den Gemeinden des Thiersteins Vereinbarung über die Ausübung der Gesellschafterrechte durch die Gemeinde Büsserach und die Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinnes der Notschlachtstelle Thierstein GmbH.

² Er gibt der Gemeindeversammlung und den Partnergemeinden Kenntnis über den Geschäftsbericht (inkl. Jahresrechnung) der GmbH. Der Geschäftsbericht ist – zusammen mit der Gemeinderechnung anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung – aufzulegen.

³ Das Budget der GmbH wird dem Gemeinderat jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet.

§ 6 Verantwortlichkeit der Gesellschaft

¹ Die GmbH übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihr übertragenen Aufgaben.

² Sie führt ihren Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern und der Qualitätssicherung. Sie ist befugt, alle dafür notwendigen Handlungen vorzunehmen.

§ 7 Verfügungsrecht

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die GmbH in ihrem Zuständigkeitsbereich gegenüber Kunden und Dritten das Recht, Verfügungen zu erlassen.

§ 8 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen, welche die GmbH gestützt auf dieses Auslagerungsreglement erlässt, kann beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Büsserach Beschwerde erhoben werden.

² Beschwerden sind innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

4. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

§ 9 Stammanteile und Verkauf von Stammanteilen

¹ Die Gemeinde muss grundsätzlich das bei der Gründung gehaltene Stammkapital halten.

² Eine allfällige Abtretung von Stammanteilen bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung durch die Abänderung des vorliegenden Reglements.

³ Die Stammanteile sind als Verwaltungsvermögen in der Bilanz der Gemeinde zu führen.

5. Gebühren und Tarifgestaltung



Reglement über die öffentliche Notschlacht- / Kadaversammelstelle Thierstein (Büsserach)

§ 10 Ermächtigung zur Gebührenerhebung

¹ Die GmbH ist ermächtigt, zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen Gebühren zu erheben.

§ 11 Tarifgestaltung

¹ Die Gebühren sind nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen. Sie sollen der GmbH einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Eigenkapitalbildung) ermöglichen.

6. Vorschriften über den Finanzhaushalt

§ 12 Rechnungslegung und Revision

¹ Es gelten die Bestimmungen nach OR.

7. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Büsserach beschlossen am
11. Dezember 2023.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ...

Präsident:

Gemeindeschreiberin:

Josef Christ

Cathrin Schmid